

Besondere Bedingung Nr. 9133

Rechtsschutz für die Landwirtschaft

1. Versicherungsumfang

1.1 Für den Betrieb bzw. den Betriebsinhaber

- a) Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz im Betriebsbereich (Artikel 19.1.3 der vereinbarten Allgemeinen Bedingungen);

Der Versicherungsschutz umfasst auch die Kosten der Gegenprobenuntersuchung, wenn bezüglich der gezogenen Probe ein unter Deckung fallendes Strafverfahren nach dem Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG) eingeleitet wird.
- b) Schadenersatz-Rechtsschutz für den Betriebsinhaber als Eigentümer, dinglich Nutzungsberechtigter, Pächter oder Mieter des von ihm selbst genutzten, zur versicherten Land- oder Forstwirtschaft gehörigen Grundbesitzes (Artikel 24.2.1.3 der vereinbarten Allgemeinen Bedingungen);
- c) Arbeitsgerichts-Rechtsschutz im Betriebsbereich (Artikel 20.1.2 der vereinbarten Allgemeinen Bedingungen);
- d) Sozialversicherungs-Rechtsschutz im Betriebsbereich (Artikel 21.1.3 der vereinbarten Allgemeinen Bedingungen);
- e) Beratungs-Rechtsschutz im Betriebsbereich (Artikel 22.1.3 der vereinbarten Allgemeinen Bedingungen);
- f) Steuer-Rechtsschutz im Betriebsbereich (Artikel 27.1.3 der vereinbarten Allgemeinen Bedingungen);
- g) Daten-Rechtsschutz im Betriebsbereich (Artikel 28.1.2 der vereinbarten Allgemeinen Bedingungen).

1.2 Für die Dienstnehmer und die im Betrieb mittätigen Familienmitglieder im Zusammenhang mit der Tätigkeit für den versicherten Betrieb

- a) Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz im Betriebsbereich (Artikel 19.1.3 der vereinbarten Allgemeinen Bedingungen);

Der Versicherungsschutz umfasst auch die Kosten der Gegenprobenuntersuchung, wenn bezüglich der gezogenen Probe ein unter Deckung fallendes Strafverfahren nach dem Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG) eingeleitet wird.
- b) Sozialversicherungs-Rechtsschutz im Betriebsbereich (Artikel 21.1.3 der vereinbarten Allgemeinen Bedingungen).

1.3 Für den Betriebsinhaber und seine Familie

Mitversichert sind auch die Familienangehörigen (Artikel 5.1. der vereinbarten Allgemeinen Bedingungen) im privaten Lebensbereich und/oder Berufsbereich als unselbständig erwerbstätige Arbeitnehmer (selbständig erwerbstätige bzw. betriebliche Tätigkeit ausgeschlossen).

- a) Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz im Privat- und Berufsbereich (Artikel 19.1.1 und 19.1.2 der vereinbarten Allgemeinen Bedingungen);

Für im Eigentum des Versicherungsnehmers und seiner Familienangehörigen (Artikel 5.1. der vereinbarten Allgemeinen Bedingungen) stehende Gebäude, die ausschließlich oder neben eigenen Wohnzwecken des Versicherungsnehmers und seiner Familienangehörigen (Artikel 5.1. der vereinbarten Allgemeinen Bedingungen) der nicht gewerbsmäßigen Fremdenbeherbergung dienen, besteht Versicherungsschutz in vollem Umfang.

b) Weltdeckung nach Unfällen mit Personenschäden auf Reisen

Wer ist versichert?

Versicherungsschutz haben der Versicherungsnehmer und seine Familienangehörigen (Artikel 5.1. der vereinbarten Allgemeinen Bedingungen) im privaten Lebensbereich.

Versicherungsumfang

In Erweiterung von Artikel 4.1 der vereinbarten Allgemeinen Bedingungen besteht nach Unfällen mit Personenschäden weltweiter Versicherungsschutz im Rahmen des

- Schadenersatz-Rechtsschutzes (Artikel 19.2.1 der vereinbarten Allgemeinen Bedingungen);
 - Straf-Rechtsschutzes für die Verteidigung in Strafverfahren vor Gerichten (19.2.2.1 bis 19.2.2.3 der vereinbarten Allgemeinen Bedingungen),
- wenn der Unfall in ursächlichem Zusammenhang mit einer Reise steht.

Als Reise gilt eine mehrtägige, vorübergehende Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von acht Wochen zu Erholungszwecken.

In Versicherungsfällen, in denen die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen außerhalb des Geltungsbereiches gemäß Artikel 4.1 der vereinbarten Allgemeinen Bedingungen erfolgt, übernimmt der Versicherer

- Kosten bis maximal 20% der Versicherungssumme;
- abweichend vom Artikel 6.6.5 der vereinbarten Allgemeinen Bedingungen eine Strafkautions bis maximal 10% der Versicherungssumme.

Was ist nicht versichert?

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf die Übernahme von Kosten aus Streitanteils- oder Erfolgshonorarvereinbarungen.

Was gilt als Versicherungsfall?

Es gelten die Regelungen des Artikels 2 der vereinbarten Allgemeinen Bedingungen.

c) Arbeitsgerichts-Rechtsschutz im Berufsbereich (Artikel 20.1.1 der vereinbarten Allgemeinen Bedingungen);

d) Sozialversicherungs-Rechtsschutz im Privat- und Berufsbereich (Artikel 21.1.1 und 21.1.2 der vereinbarten Allgemeinen Bedingungen);

e) Beratungs-Rechtsschutz im Privat- und Berufsbereich (Artikel 22.1.1 und 22.1.2 der vereinbarten Allgemeinen Bedingungen);

f) Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz im Privatbereich (Artikel 23.1.1 der vereinbarten Allgemeinen Bedingungen);

g) Herausgabe-Rechtsschutz im Privat- und Berufsbereich;

Der Versicherungsschutz umfasst die Geltendmachung von dinglichen Herausgabeansprüchen an beweglichen körperlichen Sachen, soweit es sich nicht um die Geltendmachung von dinglichen Herausgabeansprüchen zwischen Miteigentümern oder Pfandrechtsgläubigern handelt und nicht im Zusammenhang mit Erb- oder Familienrechtssachen steht.

h) Steuer-Rechtsschutz im Privat- und Berufsbereich (Artikel 27.1.1 und 27.1.2 der vereinbarten Allgemeinen Bedingungen);

i) Daten-Rechtsschutz im Privatbereich (Artikel 28.1.1 der vereinbarten Allgemeinen Bedingungen).

2. Landwirtschaftliche Betriebe und Nebenbetriebe

Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer selbständigen oder freiberuflichen Tätigkeit ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, soweit sich diese nicht auf den versicherten land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb bezieht.

Die Ausübung einer selbständigen Nebenerwerbstätigkeit ist jedoch mitversichert, wenn für diese Tätigkeit keine Gewerbeberechtigung im Sinne der jeweils geltenden Gewerbeordnung erforderlich ist und diese Tätigkeit nicht im Rahmen eines rechtlich selbständigen Betriebes erfolgt.